

Nachrichten der Sektion „Austria“

des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

Kanzlei der Sektion (I., Wollzeile 22) ist Montag, Mittwoch und Freitag, die Bücherei nur Freitag von 5—7 Uhr abends geöffnet. Lesezimmer bis auf weiteres geschlossen. Fernsprech-Nr. 600. Postsparkassen-Konto Nr. 10.462.

1920.

Wien, März—Juli.

Nr. 3/7.

Wechsel im Sektionsauschuß.

In Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Herrn Dr. Schneider von Ernstheim, unseres langjährigen Rechtsfreundes, dem auch hier aufs wärmste für seine stets betätigte, selbstlose Liebe und Treue zur Sektion gedankt sei, wurde Herr Dr. Kruga fassungsgemäß berufen.

Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag, der innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, von neu eintretenden Mitglieder aber innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Verständigung von der Aufnahme zu entrichten ist, beträgt für Mitglieder, welche die Vereinschriften beziehen, 25 Kronen, für Mitglieder, welche auf die Vereinschriften verzichten, 20 Kronen und für Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern, nämlich Ehefrauen, dem elterlichen Hausstande angehörige Söhne unter 20 Jahren und Töchter bei Verzicht auf die Vereinschriften 10 Kronen.

„Zeitschrift“ 1919.

Der Jahrgang 1919 der „Zeitschrift“ des D. u. Ö. A.-V. ist eingelangt und kann während der Geschäftsstunden im Sektionsheim behoben werden. Nicht behobene „Zeitschriften“ werden den Mitgliedern bezirksweise zugestellt, wofür eine Gebühr von 1 Krone eingehoben wird. Es wird ersucht, für die Übernahme des Buches entsprechende Vorsorge zu treffen.

Von unseren Hütten und Wegen.

Unsere Hütten im Dachsteingebiet: Adamel-Haus, Austria-Hütte, Bränner Hütte, Guttentberg-Haus und Simony-Haus sind bereits mit Wirtschaftsbetrieb der allgemeinen Benützung übergeben. Die Hüttenbewirtschafter werden sich redlich bemühen, so gut es die Verhältnisse erlauben, alle bescheidenen Ansprüche der Gäste zu befriedigen. Es empfiehlt sich jedoch, mindestens Kerzen, Mehl, Brot und Zucker mitzubringen.

Die Rudolfs-Hütte am Weißsee (Stubachtal) und die Oberwalder-Hütte auf dem Großen Burgfall (Pastertze) werden ab halben Juli gleichfalls bewirtschaftet.

In allen unseren Hütten ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten, und zwar: a) von Alpenvereinsmitgliedern 1 K., b) von den Mitgliedern des Österr. Alpenklubs, Österr. Gebirgsvereins, Österr. Touristenklubs und des Touristenvereins der Naturfreunde 2 K. und c) von allen sonstigen Besuchern 3 K.

Für die Nächtigung ist zu zahlen in der Oberwalder-Hütte: ein Bett von a) 5 K., von b) 10 K., von c) 15 K.; auf Matrasen von a) und b) 4 K., von c) 8 K.; in allen übrigen Hütten: ein Bett von a) 4 K., von b) 8 K., von c) 12 K.; auf Matrasen von a) und b) 3 K., von c) 6 K.

Die Teilnehmer alpiner Jugendwandergruppen werden nach vorheriger Anmeldung und Ausweis ihrer beglaubigten Führer von der Eintrittsgebühr befreit und sind sonst den Mitgliedern des D. u. Ö. A.-V. gleichzustellen. Betten dürfen aber nur, wenn sonst eine Trennung der Geschlechter unmöglich ist, von Mädchen zum ermäßigten Matrasenpreis benützt werden.

Die Zugangsteige zu unseren Hütten sind durchwegs in brauchbarem Zustand, ebenso die versicherten Aufstiege zur Humerfcharte von der Austria-Hütte und zur Dachstein-Schulter.

Rundmachung.

Der Ausschuß bringt nachstehend die neubeschlossene Sittenordnung zur Kenntnis und bittet zugleich alle Mitglieder, jederzeit darnach zu trachten, daß diese wohlwollenden Bestimmungen befolgt und ausgeführt werden, um die guten bergsteigerischen Sitten zu bewahren. Gleichzeitig ersuchen wir, nicht nur in den Hütten, sondern auch draußen in der freien Bergnatur Schamlosigkeit und Niedertracht, komme sie von was immer für einer Seite, nicht ungerügt zu lassen und uns die Namen der Unverbesserlichen bekanntzugeben, um rücksichtslos gegen solche vorgehen zu können.

1. Die Besucher einer Hütte werden dringend ersucht, sich in das Fremdenbuch einzutragen und dieses in allen Spalten genau und deutlich auszufüllen. Der Wirtschaftler ist beauftragt, das Fremdenbuch jedem Gaste sofort vorlegen zu lassen.

2. Für die Hüttenbenützung, für Speisen, Getränke usw. werden vom Wirtschaftler die im ausgehängten, von der Sektion genehmigten Verzeichnisse angeführten Preise eingehoben. Die Gäste werden ersucht, über jede wie immer geartete Zahlung einen Rechnungsbeleg zu verlangen.

3. Für Benützung des allgemeinen Schlafrumes bei Tage, das ist in der Zeit von 8 Uhr früh bis 5 Uhr abends, ist die halbe, für die Benützung eines Bettes die volle Nächtigungsgebühr zu entrichten. Für Nächtigung auf einem Notlager, das ausschließlich bei Überfüllung der Schlafräume in Anspruch genommen werden darf, ist nur dann eine Gebühr, und zwar zwei Kronen für eine Nächtigung zu entrichten, wenn seitens des Wirtschaftlers Decken oder Matrasen beigelegt wurden. Solange Schlafstellen zur Verfügung stehen, wird bei Nächtigung in der Hütte mindestens die Gebühr für Benützung des allgemeinen Schlafrumes eingehoben.

4. Mitglieder der im ausgehängten Preisverzeichnis erwähnten Vereine haben Anspruch auf ermäßigte Hüttenbenützungsgebühren. Die Ermäßigungen können nur gegen Vorweisung der mit dem überstempelten Lichtbilde versehenen Mitgliedskarte des laufenden Jahres gewährt werden. Von Familienangehörigen genießen nur die Ehefrauen der Mitglieder des D. u. Ö. Alpenvereins Ermäßigungen, wenn sie die für das laufende Jahr ausgestellte Ausweiskarte besitzen.

5. Pfadfinder und Wandervögel genießen nur dann eine Ermäßigung, und zwar nur im allgemeinen Schlafräume, wenn sie unter der Führung eines mit Ausweis versehenen Führers und nach vorheriger Anmeldung in die Hütte kommen.

6. Nach 9 Uhr abends dürfen an die Gäste weder Speisen noch Getränke verabfolgt werden; es muß vollkommene Ruhe gewahrt und in den Schlafräumen über Verlangen auch nur eines Gastes das Licht gelöscht werden. Ausnahmen finden nur bei neu-eintreffenden Besuchern statt, denen die Vermeidung jeden Lärmes zur Pflicht gemacht wird. Im Falle frühzeitigen Aufbruches ist auf die noch der Ruhe pflegenden Gäste Rücksicht zu nehmen.

7. Ein Vorausbestellen von Zimmern oder Schlafstellen ist unstatthaft, das Vermieten erfolgt jeweils erst nach der Ankunft des betreffenden Gastes. Früher ankommende Gäste sind nicht berechtigt, für nachkommende Zimmer und Schlafstellen zu belegen. Die Anweisung der Zimmer und Schlafstellen erfolgt durch den Wirtschaftler oder dessen Bedienstete. Diesen steht das Recht zu, bei Raumangel einander fremde Gäste in einem mehrbettigen

Zimmer unterzubringen. Der Wirtschafter ist verpflichtet, bei Unterbringung der Gäste in erster Linie die Mitglieder des D. u. S. Alpenvereins zu berücksichtigen.

8. Dem Wirtschafter steht das Recht zu, bei eintretendem Platzmangel Gäste, welche sich bereits länger als drei Tage in der Hütte aufhalten, zu deren Verlassen zu verhalten.

9. Das Abtochen in den Zimmern ist unter allen Umständen verboten; Zuwiderhandelnde werden aus der Hütte gewiesen und haben für jeden etwa angerichteten Schaden aufzukommen. Mitgebrachte Speisen dürfen nur in dem vom Wirtschafter angewiesenen Raum gekocht oder gewärmt werden. Das Geschirr der Hütte darf hierbei nicht verwendet werden, für den Brennstoff ist die im Preisverzeichnis angegebene Gebühr zu bezahlen.

10. Die Gäste werden ersucht, sich der größtmöglichen Reinlichkeit zu befleißigen, nicht auf den Fußboden zu spucken und sich nicht mit Stiefeln auf Betten und andere Schlafstellen zu legen.

11. Der Wirtschafter ist beauftragt, für die der Hütte oder deren Einrichtung etwa zugefügten Beschädigungen, wie zerbrochene Fenster, Gläser usw., von dem betreffenden Gäste Schadenersatz zu verlangen. Der Ersatz ist in der vollen vom Wirtschafter verlangten Höhe zu leisten, doch kann gegen die Bemessung nachträglich unter Beibringung der Zahlungsbefähigung bei der Sektionsleitung Einspruch erhoben werden.

12. Bei Unglücks- oder Krankheitsfällen stehen den Gästen gegen Entrichtung mäßiger Gebühren Verbandzeug und Arzneimittel, ferner eine Tragbahre und ein Rettungseil zur Verfügung, über deren Benützung mit dem Wirtschafter das Einvernehmen zu pflegen ist.

13. Führer haben im Führerraum Unterkunft zu nehmen und sich im übrigen den für die Gäste geltenden Vorschriften zu unterwerfen.

14. Der Bewirtschafter ist von der Sektion ermächtigt, für die Geltendmachung der Hüttenordnung Sorge zu tragen und Gäste oder Führer, die diese gröblich verletzen, aus der Hütte zu weisen.

15. Die Sektionsleitung ersucht, alle etwaigen eine Hütte betreffenden Anregungen, Wünsche und Beschwerden auf schriftlichem Wege an sie gelangen zu lassen.

Jugend-Wandergruppe der S. „Austria“

des D. u. S. Alpenvereins.

Geschäftsstelle: Wien I., Wollzeile 22. Montag, Mittwochs, Freitag 5-7 u. abds.
Postsparkassen-Konto Nr. 132.003. Telefon Nr. 690.

Der Jugend-Wandergruppe können alle Schüler vom 14. bis 19. und Schülerinnen der Mittelschuljahrgänge vom 16. bis 19. Lebensjahr als Teilnehmer beitreten. Die Anmeldung hat in der Geschäftsstelle der Sektion „Austria“, Wien I., Wollzeile 22 oder bei einem Gruppenführer schriftlich zu erfolgen. Sie muß einen Erlaubnisvermerk von Seite der Eltern tragen, auch ist der Nachweis des Besuches einer Mittelschule zu erbringen.

Der Speisenbeitrag für die Jugend-Wandergruppe beträgt per Jahr K 2.-; derselbe ist innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Verständigung von der Aufnahme zu entrichten, außerdem hat der Erlag von K 1.- für die Haftpflicht- und Unfallversicherung zu erfolgen.

In allen Sonn- und Feiertagen, sowie sonstigen schulfreien Tagen werden Wanderungen veranstaltet, zu deren ständiger Teilnahme die Gruppenangehörigen, außer zu der vierteljährigen Pflichtfahrt, nicht verpflichtet sind. Eine möglichst rege Teilnahme ist aber sehr erwünscht.

Der Plan der Wanderungen wird in einem eigenen Fahrtenblatte, das jedem Teilnehmer zugestellt wird, veröffentlicht.

Fahrpreisermäßigungen.

In Würdigung des von der Jugend-Wandergruppe der Sektion „Austria“ des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins angestrebten Zieles hat das Staatsamt für Verkehrsweisen auf ihren gesamten Eisenbahnlinien, die Direktion der Südbahn-Gesellschaft für die im österreichischen Bereiche gelegenen Strecken inklusive der Linien Wien-Pottendorf-Wr. Neustadt, Liefing-Kaltenleutgeben, die Direktion der Eisenbahn Wien-Alpang auf den Strecken Wien-Alpang, Wien-Puchberg, die Direktion der n.-ö. Landesbahnen sowie die Generaldirektion der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf der Strecke Engelhartzell-Dainburg den Teilnehmern der Jugend-Wandergruppe eine 50%ige Fahrpreis-Ermäßigung bewilligt.

Dieselbe tritt bei gemeinsamen Fahrten und einer Gruppenbeteiligung von sechs Teilnehmern in Kraft.

Abzeichen.

Das Abzeichen der Jugend-Wandergruppe kann von allen jenen Teilnehmern, welche mindestens an drei Wanderungen teilgenommen haben, gegen Erlag von K 4.- im Sektionslokale erhoben werden.

Es wird gebeten, nicht auf den Beitritt in die

Gönnerschaft der Jugend-Wandergruppe

unserer Sektion zu vergessen.

Die Gönnerschaft der Gruppe setzt sich aus solchen Mitgliedern zusammen, die zwar an den Veranstaltungen der jungen Leute keinen tätigen Anteil nehmen, aber dennoch durch jährliche Zuwendung eines gewissen Betrages (zumindest K 5.-) die Aufgaben der Gruppe und damit der Jugendbewegung ganz allgemein fördern wollen.

Alle fürsorgenden Bestrebungen für die geistige und körperliche Erfrischung unserer studierenden Jugend sind heute derart anerkannt und gewürdigt, daß darüber wohl kaum noch etwas zu sagen ist. Mehr als je bedürfen aber die zu veranstaltenden Übungen, Wanderungen, Bergfahrten, Schneelaufkurse, Vorträge, wissenschaftlichen Lehrgänge usw. die tatkräftige Förderung Aller, die für die Notwendigkeit einer weitgehenden Jugendfürsorge einsichtsvolles Verständnis haben.

Gewiß sind die für diesen Zweck aufgewendeten Mittel im höchsten Grade nutzbringend angelegt für die Erstarbung unserer Jugend, die Zukunft des Staates und alle jene Ziele, die in der jüngeren Generation ihrer Entwicklung harren.